Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 24.

(Nr. 9356.) Ministerial-Erklärung, betreffend die Erweiterung der zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse bestehenden Vereinbarungen. Vom 25. August 1889.

Zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung ist in Erweiterung des Artikels 35 der Uebereinkunft wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse vom $\frac{\text{18. Februar}}{\text{14. Januar}}$ 1832 und vom $\frac{\text{21. Oktober 1856}}{\text{10. Februar 1857}}$ die nachstehende Vereinbarung getroffen worden:

Verträge, welche die Begründung eines dinglichen Rechts auf unbewegliche Sachen zum Zwecke haben, richten sich nach den Gesetzen desjenigen Orts, wo die Sachen liegen. Es haben aber die von einem Gericht oder einem Notar des einen Staates nach Maßgabe der Gesetzgebung desselben gültig aufgenommenen oder beglaubigten Verträge in dem anderen Staate formell dieselbe Wirksamkeit, wie wenn sie von einem Gericht oder einem Notar dieses Staates aufgenommen oder beglaubigt worden wären. Rücksichtlich der von einem Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Notar aufgenommenen oder beglaubigten Verträge über eine im Königreich Preußen belegene unbewegliche Sache gilt dies jedoch nur dann, wenn die betreffende Urkunde mit einem sowohl das Herzoglich Sachsen-Altenburgische Wappen mit dem Mantel, als den Namen und den Amtssitz des Notars enthaltenden Notariatssiegel versehen ist.

Ausgegeben zu Berlin den 20. September 1889.

Hierüber ist Königlich Preußischerseits die gegenwärtige

Ministerial-Erklärung

ausgefertigt und gegen eine entsprechende Erklärung des Herzoglich Sächsischen Gesammtministeriums ausgetauscht worden.

Berlin, den 25. August 1889.

Der Königlich Preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage:

(Siegel.) Gr. v. Berchem.

Vorstehende Erklärung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 11. September 1889.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage:

Gr. v. Berchem.

(Nr. 9357.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks der Amtsgerichte in Neuß und Barmen. Vom 9. September 1889.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Neuß gehörige Gemeinde Büderich und

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Barmen gehörigen Fluren II bis VIII der Gemeinde Barmen

am 1. Oktober 1889 beginnen soll.

Berlin, den 9. September 1889.

Der Justizminister.

v. Schelling.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 4. März 1889, betreffend die Genehmigung des abgeänderten Statuts der Danziger Privat-Aktienbank vom 27. Januar 1876 beziehungsweise 8. Februar 1882, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 35 S. 238, ausgegeben den 31. August 1889;

2) der unterm 17. Juni 1889 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statut für die Deichgenossenschaft Pr. Königsdorf-Sparau vom 10. Mai 1882 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 32 S. 203, ausgegeben den 10. August 1889;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 22. Juni 1889, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 3. Juli 1878, 2. Dezember 1880, 23. Juni 1882 und 26. Oktober 1885 von dem Provinzialverband der Provinz Ostpreußen aufgenommenen Anleihen von 4 auf 3½ Prozent, durch die Amtsblätter

   der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 32 S. 223, ausgegeben den 8. August 1889,

   der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 33 S. 262, ausgegeben den 14. August 1889;

4) das unterm 14. Juli 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für die Wassergenossenschaft Prust-Klahrheim zu Bromberg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 34, Extrabeilage, ausgegeben den 23. August 1889;

5) das unterm 15. Juli 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für den Horneburg-Dollerner Moorschleusenverband zu Horneburg im Kreise Stade durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stade Nr. 35 S. 243, ausgegeben den 30. August 1889;

6) der Allerhöchste Erlaß vom 24. Juli 1889, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts und des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Striegau für die von demselben zu bauenden Chausseen: 1) von Striegau über Eisdorf bis Bahnhof Groß Rosen; 2) von der Provinzialchaussee südwestlich Gutschdorf über Gutschdorf und Kohlhöhe bis Lüssen; 3) von Lüssen über Beckern bis an den östlichen Ausgang von Gäbersdorf; 4) von der Grenze des Kreises Neumarkt zwischen Järschendorf und Pläswitz über Pläswitz und Bertholdsdorf bis an die Kreischaussee an dem östlichen Ausgang von Rauske; 5) von Rauske über Niklasdorf und Preilsdorf in der Richtung auf Puschkau bis an die Grenze des Kreises

Schweidnitz; 6) von dem östlichen Endpunkt der Kreischaussee Järischau-Rauske bis Ossig; 7) von Ossig über Neuhof und Bockau in der Richtung auf Ingramsdorf bis an die Grenze des Kreises Schweidnitz und 8) von Gäbersdorf über Förstchen nach Rauske, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 36 S. 273, ausgegeben den 6. September 1889;

7) das unterm 24. Juli 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Sinspelt im Kreise Bittburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 34 S. 229, ausgegeben den 23. August 1889;

8) das unterm 24. Juli 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für den Bober-Deichverband in den Kreisen Bunzlau und Sprottau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 35 S. 243, ausgegeben den 31. August 1889;

9) das unterm 3. August 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Schürenbruch zu Lammersdorf im Kreise Montjoie durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 35 S. 201, ausgegeben den 29. August 1889;

10) das unterm 5. August Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Koschentin im Kreise Lublinitz durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 35 S. 254, ausgegeben den 30. August 1889;

11) der Allerhöchste Erlaß vom 10. August 1889, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an die Kreise Jauer und Goldberg-Haynau je für den von ihnen übernommenen Theil der Straße von Jauer über Seichau und Röchlitz bis zur Liegnitz-Goldberger Provinzialchaussee vor Goldberg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 36 S. 253, ausgegeben den 7. September 1889;

12) der Allerhöchste Erlaß vom 16. August 1889, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Teltow für die von demselben zu bauende Kreischaussee von Königs-Wusterhausen über Deutsch-Wusterhausen nach Ragow, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 37 S. 331, ausgegeben den 13. September 1889.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.